

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 77/12 B

L 7 AS 244/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 9642/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rems-Murr-Kreis,
Mayenner Straße 60, 71332 Waiblingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

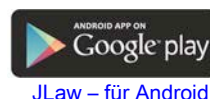
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin J H beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme der Kosten für die Erneuerung einer Heizungsanlage. Er bewohnt ein zu Alleineigentum erworbenes Einfamilienreihenhaus, Baujahr 1960. Im Juni 2006 beantragte der Kläger einen Zuschuss zum Einbau einer neuen Heizungsanlage. Eine Reparatur des Heizkessels sei nicht mehr möglich. Diesen Antrag lehnte der Beklagte ab (*Bescheide vom 4. und 26.7.2006; Widerspruchsbescheid vom 29.11.2006*). Der Kläger ließ die Heizungsanlage erneuern. Die am 2.9.2006 gestellte Rechnung wies einen Gesamtbetrag in Höhe von 8046,35 Euro aus.
- 2 Das SG hat den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger für die Heizungsreparatur im Monat September 2006 zusätzliche Kosten der Unterkunft in Höhe von 8046,35 Euro zu gewähren (*Urteil vom 27.11.2007*).
- 3 Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben, soweit der Beklagte zur Gewährung zusätzlicher Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von mehr als 3516,33 Euro verurteilt worden ist. Es hat die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (*Urteil vom 22.3.2012*). Der vom Kläger zu beanspruchende Betrag ergebe sich aus der Differenz für eine angemessene Kaltmiete im streitigen Zeitraum von jährlich 4476 Euro und den beim Kläger anfallenden laufenden Kosten im Jahreszeitraum in Höhe von 959,67 Euro. Eine Übernahme der Kosten über den Differenzbetrag sei mangels Angemessenheit nicht möglich.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, mit der er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Folgende Fragen seien klärungsbedürftig und klärungsfähig:
 - "1. Muss der Begriff der 'angemessenen Unterkunftskosten' i.S. von § 22 Abs. 1 SGB II für Wohnungseigentümer eigenständig ausgelegt werden unter Berücksichtigung der mit dem Wohnungseigentum verbundenen, besonderen Kostenbelastung.
 2. Muss der Begriff 'angemessene Unterkunftskosten' i.S. von § 22 Abs. 1 SGB II derart ausgelegt werden, dass hierunter auch Erhaltungsaufwendungen in Form von Modernisierung fallen, die dem Zeitablauf geschuldet ist und der Weiterentwicklung der Technik."



II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob mit der in der Beschwerdebegründung unter 1. formulierten Frage eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung formuliert worden ist, die einer Beantwortung durch das Revisionsgericht im Hauptsacheverfahren zugänglich wäre. Die vom Kläger aufgestellte Frage bezieht sich jedenfalls auf ausgelaufenes Recht, weil das LSG ohne Anwendung der erst zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Regelung in § 22 Abs 2 SGB II (*eingefügt durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, BGBl I 453*) zu entscheiden hatte. Steht lediglich sogenanntes ausgelaufenes Recht in Frage, so ist ein Klärungsbedarf nur gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des außer Kraft getretenen Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 mwN*). Diese Anforderungen werden allein durch die Behauptung, es werde auch bei ausgelaufenem Recht noch eine erhebliche Zahl von Fällen geben, die nach bisherigem Recht zu entscheiden seien, gerade nicht erfüllt. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Behauptung wird in der Beschwerdebegründung nicht angeführt.
- 8 Hinsichtlich der unter 2. formulierten Frage fehlt es jedenfalls an der Darlegung einer konkreten Entscheidungserheblichkeit im Verfahren. Hierzu hätte sich die Beschwerdebegründung mit der für den Senat grundsätzlich bindenden Feststellung des LSG auseinandersetzen müssen, dass eine kostengünstigere Alternative zur durchgeführten Erneuerung möglich gewesen wäre.



- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grunde entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)